



HESSISCHER LANDTAG

29. 10. 2024

ASA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Vergabeverfahren für Bezahlkarte (vorerst) abgeschlossen — und jetzt?

Den einschlägigen Pressemitteilungen zur Einführung der Bezahlkarte für Flüchtlinge war zu entnehmen, dass der Vergabesenat des OLG Karlsruhe den Bundesländern zunächst erlaubt hatte, den Zuschlag für die Bezahlkarte zu erteilen (Beschluss vom 20. September 2024, Az. 15 Verg 9/24).

Der anschließend für den 18. Oktober 2024 vorgesehene Termin zur mündlichen Verhandlung wurde inzwischen aufgehoben, nachdem der im Vergabeverfahren unterlegene Bieter seinen Nachprüfungsantrag zuvor zurückgenommen hatte.

In der Sache wird diesbezüglich ausgeführt, dass die Beschwerde nach einer summarischen Einschätzung des Gerichts wenig Aussicht auf Erfolg gehabt habe, weil zu den geltend gemachten Vergaberechtsverstößen nicht detailliert genug vorgetragen wurde. Insbesondere sei die nach wie vor umstrittene Frage, ob nur die Bundesländer selbst oder auch die kreisfreien Städte und Landkreise Bezahlkarten aus der Rahmenvereinbarung abrufen dürften, zu spät geltend gemacht worden. Dass die Kommunen in der Vergabe nicht ordnungsgemäß benannt wurden, sei selbst für einen juristisch ungebildeten Laien ein so klar erkennbarer Rechtsverstoß, dass dies nach Auffassung des OLG Karlsruhe früher hätte gerügt werden müssen. Wegen der verspäteten Rüge dürfe dieser offensichtliche Rechtsverstoß im Beschwerdeverfahren im Verfahren vor dem OLG Karlsruhe nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb dürften die Bundesländer den Rahmenvertrag jetzt für sich selbst abschließen. Ob sich die Kommunen an dem Rahmenvertrag beteiligen dürfen, sei dagegen eine andere Frage, über die das Gericht nicht zu entscheiden habe. Gegebenenfalls müssten die Kommunen ihre Aufträge für die Bezahlkarte in einem eigenen Vergabeverfahren neu ausschreiben.

Die Landesregierung wird ersucht, im Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschuss (ASA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Hinweis des OLG Karlsruhe, dass die Kommunen in der Vergabe nicht ordnungsgemäß benannt wurden?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich aus der Rahmenvereinbarung zur Bezahlkarte nur die Länder bedienen dürfen, nicht aber die Kommunen?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Auffassung, dass nun jeder Landkreis und jede Kommune seine Bezahlkarten selbst ausschreiben muss?
4. Wenn dem so ist: Wer trägt die Kosten einer solchen Ausschreibung?
5. Inwiefern hält die Landesregierung — auch auf der Grundlage der Hinweise des OLG Karlsruhe — einen rechtssicheren Abruf von Bezahlkarten durch die Kommunen aus dem Rahmenvertrag der Länder für möglich?
6. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Hessischen Städtetages, dass das Land über die bisher zugesagte Übernahme der Kosten für das Vergabeverfahren hinaus sämtliche Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte übernehmen muss?
7. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung des Hessischen Städtetages, dass die Umsetzung der Einführung der Bezahlkarte in einem Hessischen Ausführungsgesetz, das auch den vollständigen Kostenausgleich umfasst, geregelt wird?
8. Haben die Kommunen inzwischen die Ausschreibungsdetails erhalten?

9. Wenn dem nicht so ist: Wann erfolgt das?
10. Was folgt aus der Besprechung der Länder-AG am 11. Oktober 2024 für die Einführung der Bezahlkarte in Hessen?
11. Wann rechnet die Landesregierung aktuell mit der Einführung der Bezahlkarte in Hessen?
12. Mit welchem Bargeldbetrag wird die Bezahlkarte eingeführt?
13. An welchen Personenkreis werden zunächst Bezahlkarten ausgegeben?
14. Müssen die Bezahlkarten zurückgegeben werden, wenn Menschen an die Kommunen verteilt werden?
15. Mit welchen regionalen und branchenbezogenen Einschränkungen wird die Bezahlkarte eingeführt?
16. Wie weit sind die Kommunen mit den Vorbereitungen zur Einführung der Bezahlkarte?
17. Erfordert die Einführung der Bezahlkarten vorhergehende kommunale Beschlüsse?

Wiesbaden, 29. Oktober 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas